

## Beilage XXXV.

### Regierungs-Vorlage.

## Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 8, 14, 15 und 21 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die §§ 8, 14, 15 und 21 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

#### § 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

##### A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion,
- b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
- c) Geographie und Geschichte,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Naturgeschichte,
- g) Physik,
- h) Chemie,

- i) geometrisches und Freihandzeichnen,
- k) Kalligraphie,
- l) Turnen.

#### B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Anderer freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

#### § 14.

Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwiefern Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

#### § 15.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, können vom Landesschulrath zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Maturitätsprüfung

fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

### § 21.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallellassen zu 4—6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere, wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absätze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Director kann mit Genehmigung des Landeschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1—3 Stunden ermäßigen.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

### Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

## Beilage XXXV A.

# Erläuternde Bemerkungen

zu dem Gesetzentwurfe, mit welchem die §§ 8, 14, 15 und 21 des Realschulgesetzes für Vorarlberg vom 30. April 1869, L. G. Bl. Nr. 23, abgeändert werden.

**ad § 8.** Nach § 8 des Realschulgesetzes für Vorarlberg bilden neben der Landessprache die französische und die englische Sprache obligate Unterrichtsgegenstände der Realschule, während das Italienische nur als Freifach zu lehren ist. Thatsächlich wird aber bereits seit zwei Decennien an der Realschule in Dornbirn das Italienische von der ersten Classe ab als obligater Gegenstand gelehrt.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dies den Bedürfnissen des Landes entspricht und dass die Kenntnis der italienischen Sprache, die übrigens auch zu den obligaten Unterrichtsgegenständen an den Gymnasien Vorarlberg's gehört, für die in der Realschule vorgebildeten Berufsklassen in Vorarlberg ebenso erforderlich ist, wie in Tirol.

Deshalb wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe das Italienische unter die obligaten, das Englische hingegen unter die freien Fächer eingereiht.

Damit wird auch der seit langer Zeit eingeführte Lehrplan der Realschule in Dornbirn auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und überdies die Freizügigkeit der Realschüler in Vorarlberg und Tirol gefördert.

Nach dem Gesetzentwurfe findet weiters auch das Turnen als Obligatorfach Aufnahme, was einem heute allgemein anerkannten Bedürfnisse entspricht.

**ad § 14.** Der § 14 des geltenden Gesetzes fasst eigene Maturitätsprüfungscommissionen in's Auge, welche nicht bloß aus den Lehrern einer und derselben Anstalt bestehen, und denen dann Schüler verschiedener Anstalten zugewiesen werden könnten.

Dies hat sich jedoch in anderen Kronländern, in welchen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten, als undurchführbar erwiesen, da hiedurch die Schüler der Beurtheilung ihrer eigenen Lehrer ganz oder theilweise entzogen würden, so dass die Prüfung bedeutend erschwert und das Urtheil über die Reife des zu Prüfenden bloß auf die Wahrnehmungen bei der Prüfung beschränkt und deshalb nicht mit jener Sicherheit gefällt werden könnte, als wenn die eigenen Lehrer des Schülers ausschlaggebend bei dieser Beurtheilung wären.

Deshalb wurde schon mit der Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1872, B. Bl. Nr. 39, normiert, daß die Maturitätsprüfungscommissionen aus dem Landeschulinspector oder dessen Stellvertreter, dem Director, den Lehrern der Unterrichtsgegenstände der 7. Classe und jenen Fachmännern bestehen solle, welche der Minister für Cultus und Unterricht von Fall zu Fall zu Prüfungscommissären ernimmt.

Dasselbe normiert, soferne das betreffende Landesgesetz nichts anderes vorschreibt, auch die Ministerial-Berordnung vom 7. April 1899, Z. 9452, M. B. Bl. Nr. 17, mit welcher eine neue Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen erlassen wurde; überdies setzt diese Berordnung auch fest, in welchen Fällen Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen sind.

Aus den vorerwähnten Gründen wurde nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe der § 14 des Realschulgesetzes für Vorarlberg dahin abgeändert, daß die Prüfungscommissionen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landeschulinspector oder dessen Stellvertreter, aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule zu bestehen haben. Bezüglich der Beiziehung von Lehrern anderer Gegenstände und der Entsendung von Professoren der technischen Hochschulen oder sonstiger Fachmänner im Lehrwesen in die Commission aber sollen die erforderlichen Verfügungen im Berordnungswege erlassen werden.

**ad § 15.** Nach der derzeit bestehenden Bestimmung des § 15 des Realschulgesetzes für Vorarlberg wird jeder Realschüler am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurfes zur Maturitätsprüfung zugelassen; und an die Privatstudierenden wird die einzige Forderung der Zurücklegung des 18. Lebensjahres gestellt.

Demnach muß jeder Schüler der 7. Classe am Schlusse des 2. Semesters, gleichviel, ob er seine Semestralstudien mit gutem oder schlechtem Erfolge beendet hat, zur Reifeprüfung zugelassen werden.

Diese Bestimmung widerspricht jedoch dem Zwecke der Maturitätsprüfung, welche doch zur Voraussetzung haben muß, daß der Schüler die vom gesammten Lehrplane, daher auch die für die 7. Classe geforderten Kenntnisse sich angeeignet habe.

Aber auch vom Standpunkte der Disciplin erweist sich eine Bestimmung, nach welcher ein Schüler, selbst wenn er in der 7. Classe den Anforderungen des Unterrichtes nicht genügt, zur mündlichen Maturitätsprüfung zuzulassen ist, als unhaltbar, da von vornherein angenommen werden kann, daß er die Prüfung nicht bestehen wird. Gelingt jedoch einem solchen Schüler unter glücklichen Umständen die Prüfung, so ist dies ein Zufall, der, wenn er sich öfters wiederholt, den Ernst der Prüfung selbst in Frage stellt und das Ansehen des Lehrkörpers ob der Unsicherheit in der Beurtheilung der Schülerleistungen schwer schädigt.

Dem wird nun durch eine Neutextierung dieses Paragraphen vorgebeugt, wonach in Zukunft Realschüler nur nach erfolgreicher Absolvierung der 7. Classe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können. Privatstudierende aber werden verpflichtet, einen glaubwürdigen Nachweis ihrer Vorbildung zu liefern. Weiters wird auch für die Privatstudierenden das Minimalalter, in welchem sie sich der Reifeprüfung unterziehen können, mit Rücksicht auf das im § 9 für den Eintritt in die erste Classe fixierte Minimalalter von 10 Jahren, das vollendete oder in demselben Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Prüfung fällt, zu vollendende 17. Lebensjahr festgesetzt.

Die im § 15 enthaltenen Bestimmungen, wo und wann die Gesuche um Zulassung zur Prüfung zu überreichen sind, wurden als untergeordnete Details auf den Berordnungsweg verwiesen.

**ad § 21.** Während die Lehrverpflichtung der Gymnasiallehrer durch die Ministerial-Berordnung vom 16. September 1855, Z. 10497, R. G. Bl. Nr. 180, in der Weise festgestellt ist, daß auf die Lehrer der alten und lebenden Sprachen höchstens 17, auf die Lehrer der übrigen Lehrgegenstände aber regelmäßig 20 Lehrstunden wöchentlich entfallen sollen, enthält § 21 des Realschulgesetzes für Vorarlberg die Bestimmung, daß den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden sollen, wogegen die Lehrer des Zeichnens bis zu 24 wöchentlichen Stunden erhalten werden können.

Infolge dieser Bestimmung wird den Lehrern der Sprachen an den Realschulen ein um 3 Stunden wöchentlich größeres Maß der Lehrverpflichtung als ihren Kollegen an Gymnasien zugewiesen.

Dies wird aber seitens der betreffenden Lehrerkreise als eine nicht gerechtfertigte Mehrbelastung, und, da von der Festsetzung des Maximalausmaßes der Lehrverpflichtung auch die Höhe der Remuneration für die sogenannten „Ueberstunden“ abhängt, auch als eine materielle Benachtheiligung gegenüber ihren Berufsgenossen an den Gymnasien empfunden.

Es muß auch thatsächlich anerkannt werden, daß der bestehende Unterschied im Pflichtausmaße der Philologen an den Gymnasien und Realschulen sachlich nicht begründet erscheint, da die geistige Arbeit dieser Lehrer an Realschulen beim Unterrichte in der Schule keineswegs geringer ist als jene an Gymnasien, und da die Zahl der Correcturarbeiten an beiden Kategorien von Mittelschulen sich gegenseitig die Wage hält.

Mit Rücksicht hierauf erscheint in dem vorliegenden Gesetzentwurfe der § 21 des Realschulgesetzes für Borsarlberg im Sinne der Gleichstellung der Sprachenlehrer an den Realschulen mit ihren Kollegen an den Gymnasien abgeändert.

Weiters wird auch die Lehrverpflichtung des Directors an vollständigen Realschulen, wie an Unterrealschulen um wöchentlich 2 Stunden herabgesetzt, die des Directors an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelclassen mit 4 bis 6 und jene der Lehrer der Kalligraphie und des Turnens mit 24 wöchentlichen Stunden festgesetzt.

Die Entlastung des Directors erscheint im Hinblick auf die demselben obliegende pädagogisch-didaktische Leitung der Anstalt vollständig gerechtfertigt, während die Feststellung der wöchentlichen Lehrverpflichtung für den Lehrer der Kalligraphie und des Turnens bloß eine Präcisierung der bestehenden Praxis ist.

Schließlich erfolgte auch eine Modification der Bestimmungen dieses Paragraphen dahin, daß der Director nur mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Lehrverpflichtung ermäßigen darf.